



Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. "Schelklinger Waldhutzla"



SATZUNG

des Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. Schelklinger Waldhutzla

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. Schelklinger Waldhutzla.
- (2) Sitz des Vereins ist 89601 Schelklingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Register-Nr. 490296 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Wiederbelebung und die Förderung des bodenständigen Brauchtums, Winteraustreiben im Sinne der schwäbisch-alemannischen Fasnet, Brauchtumstanz sowie die Heranführung junger Menschen an die Heimat- und Traditionspflege.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Brauchtumsabenden, Umzügen, Narrenbaumstellen und Mittelalterlichem Lagerleben sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.



Mitglied im
Alemannischer Narrenring

Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. "Schelklinger Waldhutzla"



Graf Heinrich von
Berg-Schelklingen

- 2 -

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamt
Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstandschaft
- (3) Kassenprüfer

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jedermann, der sich zu den in § 2 aufgeführten Zwecken des Vereins bekennt, kann Mitglied des Vereins werden wie folgt:
 - (a) Aktives Mitglied der Brauchtumpflege sowie aktives Mitglied der Winteraustreibung im Sinne der schwäbisch-alemannischen Fasnet.oder
 - (b) nur aktives Mitglied der Brauchtumpflegeoder
 - (c) nur aktives Mitglied der Winteraustreibung im Sinne der schwäbisch-alemannischen Fasnet.



Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. "Schelklinger Waldhutzla"



- 3 -

- (2) Passive Mitgliedschaft ist uneingeschränkt möglich.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die aktiven Mitglieder entscheiden über die Aufnahme als aktives Mitglied. Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Minderjährige Personen unter 16 Jahren werden nur aufgenommen, wenn eine erziehungsberechtigte Person aktives Mitglied des Vereins ist.
- (5) Jugendliche ab 16 Jahren können Mitglied werden, wenn der Mitgliedsantrag von einem Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet ist und, falls kein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied im Verein ist, eine gültige Patenschaftserklärung vorliegt.

In dieser kann die Aufsichtspflicht für Jugendliche von den Erziehungsberechtigten auf einen namentlich benannten Paten übertragen werden, der selber volljährig und aktives Mitglied im Verein ist. Die Patenschaft endet am festgelegten Datum, spätestens mit Volljährigkeit des Jugendlichen.

- (6) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft Personen ernennen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden beinhaltet kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliederrechte

- (1) Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen (aktives Wahlrecht) und ab Volljährigkeit gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (2) Sie können das Vereinseigentum nutzen.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information über Aktivitäten des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied kann Wünsche, Vorschläge und Anträge über die Mitgliederversammlung und Vorstandschaft einbringen.

§ 7 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung sofort dem Verein mitzuteilen.
- (3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinseigentum sorgsam zu behandeln und eventuell entstandene Schäden umgehend an den Vorstand zu melden. Im Falle des Vereinsaustritts oder Ausschlusses ist vom Verein überlassenes Eigentum umgehend an den Vorstand zurück zu geben. Es wird hier ausdrücklich auf die Regelungen in der aktuell gültigen Häsordnung verwiesen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nach Austritt aus dem Verein nicht zurück erstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - (a) Tod
Im Todesfall wird die Mitgliedschaft automatisch gestrichen.
 - (b) Austritt
Der Austritt als Mitglied ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wirkt bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.



Mitglied im
Alemannischer Narrenring

Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. "Schelklinger Waldhutzla"



Graf Heinrich von
Berg-Schelklingen

- 5 -

- (c) Streichung
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen, mit seiner Beitragsleistung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
- (d) Gegenseitiges Einvernehmen
Die Mitgliedschaft kann in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.
- (e) Ausschluss
Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist sofort wirksam.
Ausschlussgründe sind:
- * Grober Verstoß gegen
 - die Zwecke des Vereins
 - Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - den Vereinsfrieden
 - * Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör (schriftliche oder mündliche Äußerung) innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang des Beschlussschreibens zu gewähren. Der Beschluss über den vorläufigen Ausschluss ist dem Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Wird die Frist von 6 Wochen versäumt, ist der Ausschluss endgültig. Legt das Mitglied gegen den Beschluss fristgerecht Einspruch beim Vorstand ein, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen, die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch den Ausschluss bestehen.

- 6 -

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) Schriftführer
 - (d) Kassenwart
 - (e) Zunftmeister
 - (f) Masken- und Häswart
 - (g) 1. Brauchtumer
 - (h) 2. Brauchtumer
 - (i) Gerätewart
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt (Ausnahme Kassenprüfer per Akklamation).
- (3) Die Wahlen für alle Organe bzw. Ämter im Verein finden jährlich versetzt statt.
 - (a) Erstes Jahr: 1. Vorsitzender, Zunftmeister, 2. Brauchtumer, Kassenwart
 - (b) Zweites Jahr: 2. Vorsitzender, Masken- und Häswart, 1. Brauchtumer, Schriftführer, Gerätewart
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sie führt die anliegenden und voraus zu planenden Aufgaben bis zur Neuwahl im Sinne des Vereins durch.
- (5) Ein Mitglied, das sich für ein Amt in der Vorstandschaft bereit erklärt und am Tag der Wahl nicht anwesend sein kann, muss der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einwilligung vorlegen.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in die Vorstandschaft gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft einen Ersatz.

- 7 -

- (7) Vertretung der Vorstände im Sinne des BGB
- (a) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt
 - (b) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können ein Mitglied zu einem besonderen Vertreter machen. Seine Vertretungsmacht ist aber strikt auf die ihm schriftlich gemachte Aufgabenstellung beschränkt. Seine Berufung endet mit Widerruf. Diese Regelung stellt somit die Berechtigung zur Vollmachtserteilung dar.
- (8) Aufgaben
Die Vorstandschaft erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Vorstandschaft beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Stadtbote" der Stadt Schelklingen eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (3) Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine Einberufung beantragen.



Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. "Schelklinger Waldhutzla"



- 8 -

§ 12 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt ist .
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können zur Mitgliederversammlung Anträge einreichen. Diese müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen.
- (3) Über die Zulassung von Anträgen (schriftlich oder mündlich) während der Versammlung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Abstimmung

- (1) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten nur Ja- oder Neinstimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis ohne Wirkung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, die am meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (4) Die Art der Abstimmung (per Handzeichen oder geheim) bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss geheim durchgeführt werden bei Neuwahlen oder wenn 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- (5) Über die Jahreshauptversammlung sind durch den Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Diese sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl der Vorstandschaft
 - (b) den Widerruf der Bestellung der Vorstandschaft
 - (c) die Änderung der Satzung
 - (d) die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - (e) die Entlastung der Vorstandschaft
 - (f) die Abstimmung über Ehrenmitgliedschaften
 - (g) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - (h) die Entscheidung über die Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen, insbesondere solcher, die über den üblichen Rahmen hinaus die Aufwendungen erheblicher Geldmittel erfordert
 - (i) für die Auflösung des Vereins

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schelklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Verein zur Pflege des Brauchtums Schelklingen e.V. "Schelklinger Waldhutzla"



- 10 -

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Kassengeschäfte des Vereins jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ulm (Donau).

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Vereinszugehörigkeit.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)
 - (a) Als Mitglied des Alemannischen Narrenrings (ANR) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Ordensmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den ANR zu melden:
Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit sowie bisherige und aktuelle Ämter und Tätigkeiten.
 - (b) Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des ANR.
 - (c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.